



## **Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) ist am 15.11.2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Das EHUG setzt die Publizitätsrichtlinie sowie einen Teil der Transparenzrichtlinie um. Das EHUG soll zu einer grundlegenden Modernisierung des Umgangs mit veröffentlichungspflichtigen Unternehmensdaten führen (i. d. R. Jahresabschluss und Anhang). Die wesentlichen Unternehmensdaten, deren Publikation die Rechtsordnung verlangt, werden ab 2007 zentral gebündelt für jedermann online zur Verfügung stehen. Die Gesetzesänderungen haben drei Schwerpunkte: Es wird ein vollständiges elektronisches Handelsregister, ein elektronisches Unternehmensregister und ein neues System der Offenlegung von Jahresabschlüssen eingeführt.

### **1. Handelsregister**

Die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister werden auf den elektronischen Betrieb umgestellt. Zuständig für die Führung der Register bleiben die Amtsgerichte. Unterlagen können künftig nur noch elektronisch eingereicht werden. Allerdings haben die Landesregierungen die Möglichkeit durch Rechtsverordnung Übergangsfristen einzurichten, nach denen die Unterlagen bis Ende 2009 auch noch in Papierform eingereicht werden können. Bisher ist jedoch dahingehend nichts bekannt.

Auch die Formvorschriften der Anmeldung zur Eintragung werden angepasst. Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibt eine öffentliche Beglaubigung erforderlich. Das Dokument wird vom Notar mit einem einfachen elektronischen Zeugnis versehen und an das Registergericht übermittelt. Sofern das Gesetz die Einreichung einer Urschrift, einer einfachen Abschrift oder ein schriftlich abgefasstes Dokument bestimmt, ist die Einreichung einer elektronischen Aufzeichnung ausreichend. In diesen Fällen wurde darauf verzichtet eine qualifizierte elektronische Signatur zu verlangen. Es sollte eine unvertretbare Bürokratisierung massenhafter Sachverhalte und eine nicht unerhebliche Kostenbelastung der Unternehmen vermieden werden. Auf Grund der gesetzlichen Formulierung bleibt es den Unternehmen jedoch unbenommen, die Dokumente mit einer solchen Signatur zu versehen.

Da die Register elektronisch geführt werden, werden Handelsregistereintragungen künftig auch elektronisch bekannt gemacht. Für eine Übergangszeit bis Ende 2008 sind die Eintragungen auch in einer Tageszeitung oder einem sonstigen Blatt bekannt zu machen, was dem noch geltenden Recht entspricht.

---

<sup>1</sup> Lt. Steuerberaterkammer Nürnberg und Bundessteuerberaterkammer

Die Einsichtnahme in das Handelsregister ist dieselbe geblieben. Zu Informationszwecken können alle Eintragungen und die zum Handelsregister eingereichten Dokumente von jedem eingesehen werden (**auch vom Mitbewerber!**). Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse wird nach wie vor nicht verlangt. Die Daten aus dem Handelsregister sollen über ein von den Landesjustizverwaltungen bestimmtes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem abrufbar sein.

Die Eintragung von Zweigniederlassungen wird vereinfacht, sie soll künftig bei dem Gericht der Hauptniederlassung erfolgen.

## 2. Offenlegung der Jahresabschlüsse

Neu geordnet wird die Offenlegung der Rechnungslegung publizitätspflichtiger Unternehmen; zugleich wird die Unterlassung der Offenlegung stärker sanktioniert. **Nach neuem Recht sind Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften ausnahmslos beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen und vollständig bekannt zu machen.** Eine Einreichung beim Handelsregister entfällt damit.

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollzählig eingereicht worden sind. Dazu gleicht er die bei ihm eingereichten Jahresabschlüsse mit den an das Unternehmensregister übermittelten Unternehmensdaten der Handelsregister ab, auf die er für diesen Zweck Zugriff hat. Ergibt die Prüfung, dass die offen zu legenden Unterlagen nicht oder unvollständig eingereicht wurden, ist die für das Ordnungsgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde zu unterrichten.

Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden somit künftig durch ein Ordnungsgeld geahndet. Das für bislang vorgesehene Antragerfordernis entfällt. Nunmehr ist für das von Amts wegen zu verhängende Ordnungsgeld das Bundesamt für Justiz zuständig. Es hat gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (z. B. den Geschäftsführer) einer Kapitalgesellschaft ein Ordnungsgeldverfahren durchzuführen, wenn die Pflicht zur Offenlegung nicht befolgt wird. Das Verfahren kann zudem auch gegen die Kapitalgesellschaft durchgeführt werden. Das Verfahren ist wie folgt ausgestaltet: Das Bundesamt fordert die Betroffenen unter Androhung eines Ordnungsgeldes in bestimmter Höhe auf, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Kommt der Betroffene der Offenlegungspflicht innerhalb der Frist nach, entfällt das Ordnungsgeld, es bleibt aber die **Verfahrensgebühr von 50€**. Legt der Betroffene nicht offen und auch keinen Einspruch ein, so wird das Ordnungsgeld festgesetzt und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes wiederholt. **Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500€ höchstens 25000€**.

Durch die genannten Neuregelungen werden keine neuen Publizitätspflichten geschaffen.

Bitte beachten Sie, dass bei Kapitalgesellschaften mit Kalenderwirtschaftsjahr die Frist am 30.06. des Folgejahres abläuft. Um den Jahresabschluss und Anhang fristgerecht fertig stellen zu können, benötige ich jedoch eine angemessene Zeit. Ich bitte Sie daher, die Unterlagen zum Jahresabschluss, mindestens zwei Monate vor Ablauf der Frist einzureichen.

## 3. Unternehmensregister

Ein weiterer Schwerpunkt des EHUG ist die Einführung eines elektronischen Unternehmensregisters zum 1.1.2007. Über die Internetseite [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) können wesentliche publikationspflichtige Daten eines

Unternehmens online abgerufen werden. Ziel des Unternehmensregisters ist es, die Zersplitterung von Datenbanken mit publizitätspflichtigen Unternehmensinformationen zu überwinden und die Daten an einer zentralen Stelle zusammenzuführen.

Über die Internetseite des Unternehmensregisters werden die Daten des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister zugänglich. Ebenso werden dem Unternehmensregister Daten des elektronischen Bundesanzeigers, der Insolvenzgerichte und der Unternehmen zur Verfügung gestellt. Es werden jedoch nur kapitalmarktorientierten Unternehmen zusätzliche Meldepflichten auferlegt, diese müssen z. B. das nach dem Wertpapierhandelsgesetz Geforderte sowohl an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als auch an das Unternehmensregister melden.

Zuständig für die Führung des Unternehmensregisters ist grundsätzlich das Bundesministerium der Justiz. Dieses kann aber davon Gebrauch machen, die Aufgabe auf eine juristische Person des Privatrechts zu übertragen. Ebenso werden die Einzelheiten der Führung des Registers nach einer Rechtsverordnung geregelt, darin sollen auch allgemeine Vorgaben hinsichtlich der Datenformate getroffen werden.

Die Einsichtnahme in das Unternehmensregister ist jedem zu Informationszwecken gestattet.

Beachten Sie ferner, dass die mir durch dieses Gesetz entstehenden Kosten sowie die hierzu notwendige Offenlegungsbilanz gem. der StBGebVO an Sie weiterbelasten muss.

Für Rückfragen Ihrerseits stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Ludwig  
Steuerberater/vBP